

+++ NEWSLETTER Nr. 8 - Juli 2014

Bearbeitungsgebühren bei Ratenkrediten (Verbraucher)

Lange Zeit herrschte Unklarheit über die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Bearbeitungsgebühren bei Ratenkrediten durch die Bankinstitute. Jetzt hat der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 13.05.2014 endlich Klarheit geschafft und Bearbeitungskredite endgültig für unwirksam erklärt (BGH v. 13.05.2014 - XI ZR 405/12 sowie gleichlautend 170/13).

Hintergrund.

Banken haben bei der Vergabe eines privaten Ratenkredites zusätzlich zu den Zinsen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von ein bis vier Prozent der Kreditsumme erhoben. Begründet wurde diese Kostenerhebung mit dem Beratungsaufwand und mit der Prüfung der Kreditwürdigkeit.

Der BGH beschied jetzt jedoch, dass diese Prüfung einzig im Interesse der Banken läge und diese Kosten nicht über eine Bearbeitungsgebühr auf den Kunden abgewälzt werden dürften. Das sei nicht mit dem gesetzlichen Leitbild des Darlehens in Einklang zu bringen und stelle eine unangemessene Benachteiligung von Bankkunden dar, die in dieser Form verfassungswidrig sei. Der BGH erklärte Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von zwei Banken, der Postbank und der Essener Nationalbank, für ungültig. Diese Grundsatzentscheidung wird Signalwirkung für zahlreiche gleichgelagerte Fälle haben.

Wer kann von dem Urteil profitieren?

Über diese Entscheidung können sich viele Darlehensnehmer freuen, denn jetzt können die Banken die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht länger ignorieren. Tausende Kreditnehmer können nun bereits gezahlte Bearbeitungsgebühren zurückfordern. Experten berechnen die Erstattungskosten für die betroffenen Bankinstitute derzeit auf bis zu 13 Milliarden Euro.

Unklar ist jedoch momentan noch, wer konkret von der Entscheidung des BGH profitieren wird. Grundsätzlich einmal betrifft das Urteil jede Form privater Ratenkredite, ungeachtet der jeweiligen Finanzierung. Unsicher ist jedoch zu diesem Zeitpunkt noch, ob auch hier die Verjährungsfrist von drei Jahren gelten soll. Darüber streiten Juristen derzeit noch. Dies hätte zur Folge, dass Erstattungsforderungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bereits verjährt wären und diese Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Darüber wird der BGH nun alsbald gesondert zu entscheiden haben (**Oktober 2014, wir werden Sie zeitnah informieren**).

Bereits jetzt zeigt sich jedoch die enorme Bedeutung des jüngsten BGH-Urteils. Allein beim BGH sind derzeit 100 weitere Verfahren anhängig. Banken setzen sich schon jetzt mit ca. 3000 Rückforderungen auseinander und weitere tausend Verfahren sollen derzeit bei den Verbrauchernanwälten liegen.

Nach dem Grundsatzurteil vom Mai ist damit zu rechnen, dass dem überwiegenden Teil der Ansprüche nun von den Banken stattgegeben wird und viele Gerichtsprozesse so zu einem schnellen Ende finden.

Unseren Mitgliedern sind wir bei der Berechnung und Durchsetzung ihrer Ansprüche behilflich. Unser Kooperationspartner übernimmt das finanzielle Risiko im Falle einer notwendigen Klage.!

Wie können Sie Ihre Mandanten bestmöglich beraten? Setzen Sie sich mit ihm in Verbindung und reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Kopie Darlehensvertrag
- **Datenblatt Verbraucherdarlehen**
- **Mitgliedsantrag**

Hohe Erstattungsbeträge, geringer Aufwand, kein Risiko und zügige Bearbeitung. Da für Ihre Mandanten kaum Aufwand entsteht, empfiehlt es sich für Sie, jeden bekannten Fall zur Prüfung einzureichen

Insbesondere bei Autofinanzierungen sind durch die hohen Finanzierungssummen in der Regel auch hohe Bearbeitungsgebühren angefallen

Der SRI e. V. unterstützt Sie!


Gerne stehen wir Ihnen bei Ihrem Problem zur Seite und unterstützen Sie fachkundig, wenn Sie Mitglied im Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) sind. Wir laden Sie ein, Sie auch die **vorangegangenen Newsletter**, die Sie auf unserer Internetseite bequem abrufen können, anzuschauen.

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten Mitgliedsantrag. Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)

 Besuchen sie uns auch bei Facebook

SRI Schutzverein für Rechte von Investoren e. V.

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzrechts spezialisiert hat.
[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)
Dolziger Straße 51
10247 Berlin
www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15
Fax : 030-340808389
Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/5179
Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Vorstand:
Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,
Harald Krieg

